

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

»EG-Dok. Nr. 8193/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem gemeinsame Regeln für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Regeln sind so festzulegen, daß sie zur Verwirklichung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes beitragen.

Das System der Gemeinschaftsgenehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fördert die Verwirklichung eines Verkehrsmarktes, der den Erfordernissen der Gemeinschaft entspricht und zu dem die Verkehrsunternehmer der Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gleichberechtigten Zugang haben.

Die erteilten Gemeinschaftsgenehmigungen werden immer stärker ausgenutzt, zumal der Güteraus-
tausch zwischen den Mitgliedstaaten ständig zunimmt. Regelmäßig wird ein Teil des Verkehrs auf die Straße verlagert. Ferner müssen die bilateralen Genehmigungen nach und nach durch Gemeinschaftsgenehmigungen abgelöst werden. Deshalb muß das

Volumen des Gemeinschaftskontingents erhöht werden, wie es auch in der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3062/78 ⁵⁾ vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Das Gemeinschaftskontingent für 1980 umfaßt 3750 Genehmigungen.

2. Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen beträgt:

Belgien	413
Dänemark	286
Bundesrepublik Deutschland	687
Frankreich	625
Irland	76
Italien	540
Luxemburg	107
Niederlande	597
Vereinigtes Königreich	419

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABL EG Nr. ... vom ..., S. ...

²⁾ ABL EG Nr. ... vom ..., S. ...

³⁾ ABL EG Nr. ... vom ..., S. ...

⁴⁾ ABL EG Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1

⁵⁾ ABL EG Nr. L 366 vom 28. Dezember 1978, S. 5

Sachverhalt

1. Das System des Gemeinschaftskontingents wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates vom 19. Juli 1968 ¹⁾ eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 ²⁾ sieht eine zeitliche Begrenzung dieses Systems nicht mehr vor. Diese Verordnung bestimmt auch, daß etwaige Erhöhungen des Gemeinschaftskontingents und die Zuweisung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Genehmigungen an die Mitgliedstaaten vom Rat auf Vorschlag der Kommission bis zum 30. November jeden Jahres beschlossen werden.

2. Angesichts der Tatsache, daß

- die Integration der Verkehrsmärkte zu einem gemeinsamen Verkehrsmarkt, insbesondere auf dem Gebiet des Kraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, vorangetrieben werden muß, wodurch u. a. die Ungleichheiten in der Behandlung der Verkehrsunternehmer abgebaut werden und der Warenaustausch gefördert wird;
- das System der Gemeinschaftskontingente ein Instrument dieser Integration ist, die Effizienz dieses Instruments aber von seiner Wirkung auf die betreffenden Verkehrsmärkte abhängt;
- die Gemeinschaftsgenehmigungen sehr stark ausgenutzt werden (1977 wurde die durchschnittliche

Ausnutzung einer Genehmigung von 1 649 700 t/km noch überschritten);

- für 1980 eine Steigerung des Güteraustauschs zwischen den Mitgliedstaaten von 6 v. H. vorgesehen werden kann und die seit Jahren feststellbare Verlagerung eines Teils des Verkehrs auf die Straße für das gleiche Jahr mit 6 v. H. angenommen werden kann (was sich in einer Erhöhung des Gemeinschaftskontingents von mindestens 10 v. H. niederschlagen dürfte unter Berücksichtigung der jährlich zunehmenden durchschnittlichen Ausnutzung der Genehmigung von 2,5 v. H. in den letzten fünf Jahren);
- zur schrittweisen Ablösung der bilateralen Kontingente eine Erhöhung des Gemeinschaftskontingents (die auf 10 v. H. festgesetzt werden kann) vorgesehen werden muß;
- die Mitgliedstaaten jederzeit die Möglichkeit haben, etwaige Fehleinschätzungen hinsichtlich der Erhöhung des Gemeinschaftskontingents bei der Anpassung der bilateralen Kontingente zu berichtigen,

sollte das Gemeinschaftskontingent 1980 um 20 v. H. erhöht werden.

3. Was die Aufteilung der zusätzlichen Genehmigungen betrifft, so ist es wohl angezeigt, nach der üblichen Formel vorzugehen: 50 v. H. der Kontingenterhöhung wird entsprechend dem Grad der Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen im Jahr 1977 zugewiesen, die anderen 50 v. H. werden linear aufgeteilt.

¹⁾ ABL EG Nr. L 175 vom 23. Juli 1968, S. 13

²⁾ ABL EG Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 31. Juli 1979 – 14 – 680 70 – E – Ve 69/79:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.